

GEMEINDE MAGSTADT



RICHTLINIEN FÜR DIE VEREINSFÖRDERUNG

Vom 03.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungswürdige Vereine.....	2
2. Rechtsanspruch	2
3. Förderung von Investitionen und Anschaffungen.....	2
4. Jugendförderung	4
5. Förderung der Teilnahme an sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen im Jugendbereich.....	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Höhe des Zuschusses	6
5.3 Voraussetzungen.....	6
5.4 Verfahren	6
6. Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Höhe des Zuschusses	7
6.3 Voraussetzungen.....	7
6.4 Verfahren	7
7. Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren	7
8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft	7
Bekanntmachungsvermerk:	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 03.02.2026 folgendes beschlossen:

1.

Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck auf Dauer gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.

Antragsberechtigt sind Magstadter Vereine, Verbände und Institutionen, soweit sie Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft örtlicher Vereine Magstadt sind.

Im Einzelfall können Ausnahmen von diesem vorstehenden Grundsatz zugelassen werden.

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zuständige Unterstützung frühestens ab dem der Gründung folgenden Kalenderjahr.

2.

Rechtsanspruch

Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

3.

Förderung von Investitionen und Anschaffungen

3.1

Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, gewähren. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan eingeplant sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Bestellung beantragt und von der Gemeinde Magstadt bewilligt sein.

3.1.1

Förderungsfähig sind:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten, der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau, soweit dadurch Räume geschaffen werden, die neu dem Vereinszweck dienen.
- Die Erschließungsmaßnahmen

Anmerkung:

Förderungsfähig ist nur eine Maßnahme, entweder die Bau- oder die Erschließungsmaßnahme. Sollte bereits früher die Erschließungsmaßnahme gefördert worden sein, so können Baumaßnahmen, die im ursächlichen Zusammenhang stehen, nicht gefördert werden.

- Renovierungsmaßnahmen (Erhaltungsaufwand), wenn seit dem Neubau/Umbau mindestens 15 Jahre vergangen sind bis zu einer Summe von 5.000,- Euro.

3.1.2

nicht förderfähig sind:

- Ersatzbeschaffungen
- die bewegliche Einrichtung
- Behelfsbauten
- Schank- und Speiseräume
- Wohnungen
- langlebige Gegenstände mit einem Wert von unter 500,- Euro

3.2

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

3.3

Die Höhe des Zuschusses setzt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er wird für einen Verein nur einmal innerhalb von 2 Jahren gewährt. Die Bezuschussung kann auch nur durch Verfügungsstellung von Baugrund erfolgen. Bei Anschaffungen kann der Zuschuss bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen.

3.4

Der Baubeginn oder die Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zu ersatzlosem Verlust des Anspruchs.

3.5

Der Verein, der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden und Verbänden ebenfalls zu stellen und dies der Gemeinde nachzuweisen.

3.6

Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Gemeinde selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

3.7

Zuschussanträge sind bei der Gemeinde spätestens bis 01.10. des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich anzukündigen.

3.8

Der Zuschussantrag muss rechtzeitig ausreichend schriftlich begründet eingereicht werden. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Bauplan mit Beschreibung bzw. bei Baumaßnahmen – Kostenschätzung, Finanzierung, Folgekosten, letzter Jahresabschluss) muss der Verein dabei der Gemeinde offenlegen. Auf bewilligte Zuschüsse können Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Zuschusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Weichen diese von den Angaben des Antrages ab, behält die Gemeinde eine entsprechende Änderung der Zuschussentscheidung vor. Die Gemeinde behält sich vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag zu schließen, der die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstands des Vereinszweck sichert bzw. ein Rückforderungsrecht festlegt.

4.

Jugendförderung

Besonders wichtig für Gemeinde und Vereine ist die Jugendarbeit. Um sie effektiv zu unterstützen, gewährt die Gemeinde zweckgebundene Zuweisungen.

4.1

Folgende Grundbeiträge werden folgenden Vereinen gewährt:

Angelsportverein 1970 e.V.:	300,- Euro
Bogen-Club Magstadt e.V.:	300,- Euro
Christlicher Verein junger Menschen e.V.:	300,- Euro
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Magstadt e.V.:	330,- Euro
Gute Schule Magstadt – Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule:	150,- Euro
Handharmonikaclub „Blau-Weiß“ e.V.:	670,- Euro
Heimatgeschichtsverein Magstadt 1983 e.V.:	150,- Euro
Hölzertal Hexen Magstadt e.V.:	150,- Euro
Hundesportverein Magstadt 1933 e.V.:	300,- Euro
Jugendforum Magstadt e.V.:	150,- Euro
Kleintierzüchterverein Magstadt 1922 e.V.:	300,- Euro
Kolpingfamilie Magstadt:	150,- Euro
Liederkranz Magstadt 1839 e.V.:	670,- Euro
Modellsportverein Magstadt e.V.:	150,- Euro
Musikverein Magstadt 1908 e.V.:	670,- Euro
Obst- und Gartenbauverein Magstadt:	150,- Euro
Olimpus Squash Club Magstadt:	150,- Euro
Radfahrerverein „Pfeil“ Magstadt 1905 e.V.:	485,- Euro
Schachclub Magstadt:	150,- Euro
Sportschützengilde Magstadt anno 1577 e.V.:	300,- Euro
Sportverein Magstadt 1897 e.V.:	485,- Euro
Türkischer Kultur- und Sportverein:	150,- Euro

4.2

Für die Jugendarbeit werden zusätzlich jährlich Zuschüsse die sich an den Kategorien A (musiktreibende Vereine) und B (nicht musiktreibende Vereine) orientieren, für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01. Januar) gegeben. Die Anforderung durch die Vereine erfolgt, jeweils bezogen auf die tatsächlichen Verhältnisse am Stichtag 1. Januar, zum 30. Juni eines Jahres. Sofern vom Verein Meldungen an einen überörtlichen Verband zu erstellen sind, hat der Verein jeweils eine Fotokopie bzw. Durchschrift dieser Meldung beim Bürgermeisteramt abzugeben.

4.2.1

Musiktreibende Vereine (Kategorie A)

- sofern sie ihre Übungsräume überwiegend selbst finanzieren und unterhalten pro jungendlichem Mitglied: 10,- Euro
- sofern die Übungsräume überwiegend von der Gemeinde unterhalten werden pro jungendlichem Mitglied: 5,- Euro

4.2.2

Nicht Musiktreibende Vereine (Kategorie B)

- sofern sie ihre Trainingsräume bzw. Vereinsräume überwiegend selbst finanzieren und unterhalten pro jungendlichem Mitglied: 2,50 Euro
- sofern die Übungsräume überwiegend von der Gemeinde unterhalten werden pro jungendlichem Mitglied: 1,00 Euro

Auf dieser Grundlage werden die „**Pro-Kopf-Beiträge**“ für die einzelnen Vereine wie folgt festgesetzt:

Angelsportverein 1970 e.V.:	2,50 Euro
Bogen-Club Magstadt e.V.:	2,50 Euro
Christlicher Verein junger Menschen e.V.:	2,50 Euro
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Magstadt e.V.:	2,50 Euro
Gute Schule Magstadt – Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule:	1,00 Euro
Handharmonikaclub „Blau-Weiß“ e.V.:	5,00 Euro
Heimatgeschichtsverein Magstadt 1983 e.V.:	1,00 Euro
Hölzertal Hexen Magstadt e.V.:	2,50 Euro
Hundesportverein Magstadt 1933 e.V.:	2,50 Euro
Jugendforum Magstadt e.V.:	1,00 Euro
Kleintierzüchterverein Magstadt 1922 e.V.:	2,50 Euro
Kolpingfamilie Magstadt:	2,50 Euro
Liederkranz Magstadt 1839 e.V.:	5,00 Euro
Modellsportverein Magstadt e.V.:	2,50 Euro
Musikverein Magstadt 1908 e.V.:	10,00 Euro
Obst- und Gartenbauverein Magstadt:	1,00 Euro
Olimpus Squash Club Magstadt:	2,50 Euro
Radfahrerverein „Pfeil“ Magstadt 1905 e.V.:	1,00 Euro
Schachclub Magstadt:	1,00 Euro
Sportschützengilde Magstadt anno 1577 e.V.:	2,50 Euro
Sportverein Magstadt 1897 e.V.:	1,00 Euro
Türkischer Kultur- und Sportverein:	1,00 Euro

5.

Förderung der Teilnahme an sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen im Jugendbereich

5.1

Allgemeines

Die Gemeinde gewährt zur teilweisen Deckung der Fahrtkosten Zuschüsse für die Teilnahme von Jugendlichen an sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

Die sind insbesondere im sportlichen Bereich:

- Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften
- Internationale Jugendturniere
- sonstige Sportfeste und -veranstaltungen mit überregionalem Charakter

im kulturellen und sonstigem Bereich gehören hierzu insbesondere:

- Internationale Musiktage
- Internationale Sängertreffen und Sängertage
- Sonstige Veranstaltungen mit überregionalem Charakter

5.2

Höhe des Zuschusses

Zuschüsse in Form von Fahrkostenersatz können bis zur Höhe von 50 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu 15,- Euro pro Teilnehmer:in gewährt werden.

5.3

Voraussetzungen

Die Teilnehmer:innen müssen mindestens das 6. Lebensjahr bzw. dürfen höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Betreuer und Begleiter wird kein Zuschuss gewährt.

5.4

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

6.

Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren

6.1

Allgemeines

Die Gemeinde unterstützt Freizeiten und Erholungsmaßnahmen von Jugendlichen und Senioren.

6.2

Höhe des Zuschusses

Für Freizeiten und Erholungsmaßnahmen wird pro Teilnehmer und Tag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro gewährt.

6.3

Voraussetzungen

Jugendliche Teilnehmer:innen müssen mindestens das 6. Lebensjahr bzw. höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Schüler, Studenten und Auszubildende.

Senioren müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen mindestens 3 Tage und höchstens 21 Tage dauern. Eine Gruppe soll mindestens 6 Teilnehmer ohne verantwortlichen Leiter umfassen. Geeignete und erfahrene Leiter müssen vorhanden sein.

6.4

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.

7.

Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren

Jubiläumsgaben werden entsprechend der bisherigen Übung nach 25, 50 und dann nach jeweils 25 Jahren gewährt. Weitere Freiwilligkeitsleistungen bei besonderen Anlässen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Die Höhe der Ehrengabe beträgt 5,- Euro pro Jahr.

Ein Verein als Ausrichter einer überörtlichen Veranstaltung kann von der Gemeinde einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden.

8.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Vereinsförderung vom 25.08.1987/22.10.1996/12.05.1998/24.04.2001/24.04.2012 sowie die Richtlinien zu Förderung der Teilnahme an sportlichen kulturellen und sonstigen Veranstaltungen im Jugendbereich vom 25.08.1987/28.09.1995/07.03.2001 sowie die Richtlinien zur Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren vom 07.10.1994/28.09.1995/06.03.2001 außer Kraft.

Magstadt, den 03. Februar 2026

Gez. Florian Glock, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Amtliche Bekanntmachung 12.02.2026